

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 28. JANUAR	2022
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 2022	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Dammtorstraße IV“ 707-3-1	49
25. 1. 2022	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steilshoop-Zentrum“ 2130-13	52
26. 1. 2022	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen neu: 7847-3	54

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Dammtorstraße IV“ Vom 25. Januar 2022

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Dammtorstraße zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- zusätzliche Reinigungs- und Serviceleistungen im öffentlichen Raum,
- Betrieb der Weihnachtsbeleuchtung in der Dammtorstraße,
- Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
- bauliche Optimierung.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 356 328 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 3 528 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Januar 2022.



Anhang 2

Der Innovationsbereich „Dammtorstraße IV“ umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen):

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Gorch-Fock-Wall 1; Dammtorwall 2; Stephansplatz 1, 3, 5	2358
2	Dammtorstraße 14, 15; Dammtorwall 1	260
3	Dammtorstraße 12; östlich Welckerstraße 8	259, 2353, 2355, 257
4	Dammtorstraße 7; Drehbahn 54; Welckerstraße ohne Nummer	245
5	Dammtorstraße ohne Nummer; Drehbahn ohne Nummer; Valentinskamp ohne Nummer	2313
6	Gänsemarkt 43	1092
7	Dammtorstraße 33, 35	2318
8	Dammtorstraße ohne Nummer; östlich Dammtorstraße 32; Dammtorstraße 30; Kalkhof 7; Kleine Theaterstraße ohne Nummer; Kleine Theaterstraße 10	2317, 2315, 2316, 1096, 1097, 1099, 1077, 1076, 1075
9	Dammtorstraße 28; Große Theaterstraße 27; Kleine Theaterstraße ohne Nummer; Gustav-Mahler-Platz 1; Große Theaterstraße 25; Kalkhof ohne Nummer; südlich Große Theaterstraße 25; westlich Gustav-Mahler-Platz 1; nordöstlich Büschstraße 9 (teilweise)	1052, 836, 2417, 2419, 2421, 2080
10	Dammtorstraße 27; Große Theaterstraße 30	1045
11	Dammtorstraße 25	2361
12	Dammtorstraße 23	1043
13	Dammtorstraße 22	1042
14	Dammtorstraße 21, 21b, 21c	22
15	Dammtorstraße 20	1041
16	Stephansplatz 2, 4, 6, 8; Esplanade 31	1040, 1039, 1038, 1037

Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Steilshoop-Zentrum“
Vom 25. Januar 2022

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bezirk Wandsbek wird das Gebiet „Steilshoop-Zentrum“ als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend im Westen an der Gründgensstraße an der nordöstlichen Grundstücksecke der Straßenverkehrsfläche César-Klein-Ring (Flurstück 980 der Gemarkung Steilshoop) am Brückengebäude César-Klein-Ring Hausnummer 40, nach Süden und Westen an der Grundstücksgrenze César-Klein-Ring Hausnummern 40 bis 16 (Flurstücke 1439 und 1064) entlang bis zum Stichweg, der nach Süden zur Steilshooper Allee führt. Auf Höhe César-Klein-Ring Hausnummer 14 den Stichweg nach Westen querend. An der Grenze des Wohngrundstückes César-Klein-Ring Hausnummern 14 bis 2 (Flurstück 821) entlang nach Norden zur Gründgensstraße. An der südlichen Seite der Gründgensstraße (Flurstücks 1509) bis auf die Höhe des westlichen Endes des Gebäudes Gründgensstraße Hausnummer 22. Die Gründgensstraße querend auf die Nordseite der Straßenverkehrsfläche. Nach Osten verlaufend entlang der Flurstücke 712 und 709 zum Schreyerring (Flurstück 1103). Weiter nach Norden verlaufend entlang der Grundstücksgrenze Schreyerring Hausnummern 1 bis 9 (Flurstücke 709 und 715) bis zum westlichen Ende des Vorbaus am Schreyerring Hausnummer 9. Von dort den öffentlichen Weg (Mittelachse) überquerend und nach Osten der Grenze zum Flurstück 801 folgend zur Straße Fehlinghöhe. Der Grundstücksgrenzen Fehlinghöhe Hausnummern 1 sowie 11 bis 21 (Flurstück 801) nach Norden bis zur Straßeneinmündung Gropiusring folgend. Im Einmündungsbereich die Straße Fehlinghöhe nach Osten querend und auf der östlichen Seite der Straße Fehlinghöhe Richtung Süden entlang Fehlinghöhe Hausnummern 16

bis 2 und Schreyerring Hausnummer 27 zum Schreyerring (Flurstück 1103). Von der Ecke Schreyerring Hausnummer 27 Richtung Osten an dem Wohngrundstück entlang Schreyerring Hausnummern 27 bis 29 (Flurstück 1531). Gegenüber der westlichen Kante des Vorbaus Schreyerring Hausnummer 41 wird der öffentliche Weg (Mittelachse) nach Süden gequert. Zunächst nach Südwesten, dann nach Süden abknickend der Grundstücksgrenze Schreyerring Hausnummern 41 bis 51 (Flurstück 852) bis zur Gründgensstraße folgend. In Höhe der westlichen Gebäudekante Schreyerring Hausnummer 51/ César-Klein-Ring Hausnummer 40 die Gründgensstraße nach Süden querend.

(2) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzte Fläche in Steilshoop (Bezirk Wandsbek).

§ 2

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

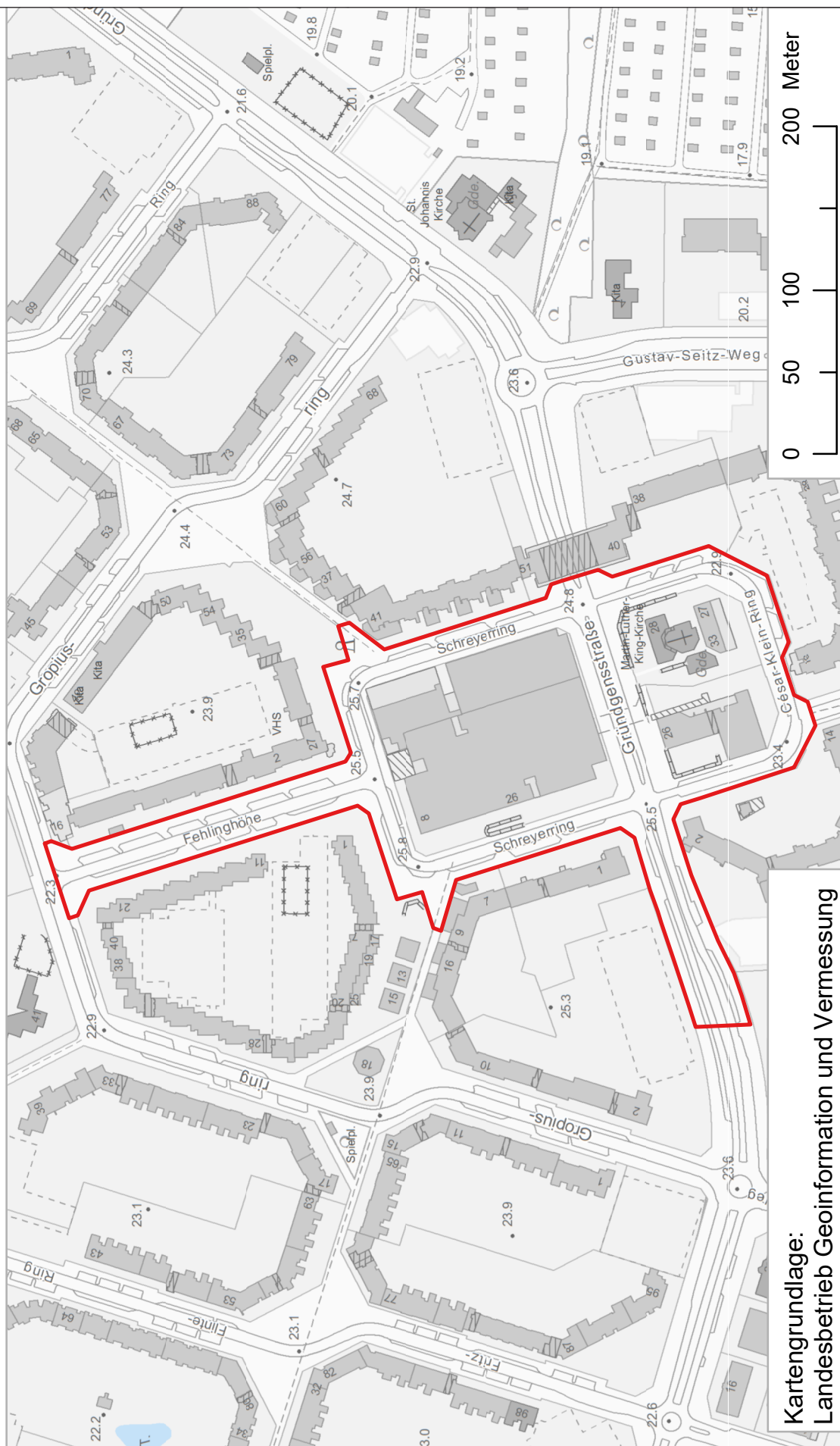
Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. Januar 2022.

Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

„Steilshoop-Zentrum“

Bezirk Wandsbek

Gebiet der förmlichen Festlegung nach § 142 BauGB (Sanierungsgebiet) Lageplan M. 1: 3.500



Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
sowie nationaler Fördermaßnahmen

Vom 26. Januar 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 26. Oktober 2021 und am 17. November 2021
unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft ver-
öffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18
in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verord-
nungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2022.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
sowie nationaler Fördermaßnahmen

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel Erster Abschnitt Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen Artikel 1 Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen Artikel 2 EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde Artikel 3 Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen) Artikel 4 Verpflichtungen im Bereich des ELER Artikel 5 Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand Zweiter Abschnitt Allgemeine Regelungen Artikel 6 Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen	Artikel 7 Amtshandlungen Artikel 8 Recht, Vertretung und Verfahren Artikel 9 Länderübergreifende Zusammenarbeit Artikel 10 Datenschutz Artikel 11 Haushalt Artikel 12 Finanzkontrolle Artikel 13 Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag Artikel 14 Fortentwicklung des Staatsvertrages Artikel 15 Regelung für Altfälle Artikel 16 Finanzieller Ausgleich Dritter Abschnitt Schlussvorschriften Artikel 17 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel Artikel 18 Inkrafttreten
---	--

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen arbeiten insbesondere auf dem Gebiet des Alten Landes eng zusammen. So erfolgt die Obstbauberatung der hamburgischen Betriebe und Gemeinschaftsprojekte über das Obstbauzentrum in Jork. Zahlreiche landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtungen sollen nunmehr ihren Unterstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region darstellen. Hierbei soll an die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit der Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen angeknüpft werden.

Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, durch Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
 - das Förderangebot für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und andere Begünstigte in der gesamten Region weiter zu verbessern
- und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen kommen daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmierung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und

Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie und Hansestadt Hamburg die Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER übernehmen.

Mit Blick auf die zukünftige Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen sowohl mit der Freien Hansestadt Bremen als auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Laufzeit der EU-Förderperiode 2028 – 2034 der Abschluss eines gemeinsamen, trilateralen Staatsvertrages geplant.

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen

Artikel 1

Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt dem Land Niedersachsen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER. Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2014 Nr. L 61 S. 11; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), umfasst auch die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.

(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.

(3) Die Aufgabenübertragung durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezem-

ber 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung erfolgt zum Beginn der neuen Förderperiode 2023 – 2027. Die Interventionsplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER ab der Förderperiode 2023 – 2027 werden für die Freie und Hansestadt Hamburg von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen. Die inhaltliche Ausgestaltung und finanzielle Planung der Interventionen werden unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange vorgenommen.

(4) Bezüglich der Antragstellung der hamburgischen Betriebe und der antragsbezogenen Prüfungen der Anträge auf Direktzahlungen sowie der Anträge im Bereich der dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterstellten ELER-Maßnahmen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen für das Antragsjahr 2022 übernimmt das Land Niedersachsen die Aufgabe abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bereits mit Beginn der Antragstellung 2022. Die Flächen der hamburgischen Betriebe verbleiben im Antragsjahr 2022 weiterhin im Referenzsystem Schleswig-Holstein/Hamburg, die flächenbezogenen Prüfungen erfolgen in diesem Jahr weiterhin durch das Land Schleswig-Holstein.

(5) Die Programmierung und Durchführung nationaler Fördermaßnahmen kann durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 übertragen werden.

(6) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Mittel zur Kofinanzierung bzw. Finanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) EU-Zahlstelle im Sinne der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 255 S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg“.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung vorzunehmenden Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen werden über die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg abgewickelt. Die sich aus dem Rechnungsabschluss ergebenden Jahresrechnungen für die

EU-Fonds EGFL und ELER werden für die jeweiligen Geltungszeiträume für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59; 2015 Nr. L 114 S. 25), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 9), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen (im Nachfolgenden „Verwaltungsbehörde“) oder die verantwortliche Stelle des Landes Niedersachsen, die mit den entsprechenden Aufgaben auf Landesebene zukünftig betraut ist.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausbezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird auf Grund der aus den angelasteten Haushaltslinien an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten jeweils ausbezahlten Beträge ermittelt. Soweit die Anlastungen nach den konkreten Beträgen ermittelt werden, trägt jedes Land seine Anlastung selbst. Anlastungen, die nach Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen des Artikels 104a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg die von niedersächsischen, bremischen und hamburgischen Begünstigten erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum vor dem Übergang von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, werden finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen übernommen.

Artikel 4

Verpflichtungen im Bereich des ELER

Für die Einhaltung von Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER, die im Programmplan für die Förderperiode 2023 – 2027 bzw. der Nachfolgeperioden festgeschrieben sind, insbesondere Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Finanzierungsplan sowie das Stellen von Änderungsanträgen, ist die Verwaltungsbehörde die verantwortliche Stelle.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

(1) Die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie der Berichterstattung zur Umsetzung der Kontrollen erfolgt für die hamburgischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 (ABl. EU Nr. L 108 S. 15) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel-/Futtermittelsicherheit (GAB 4), Tierschutz (GAB 11 bis 13), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/Verfütterungsverbot (GAB 9) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EU Nr. L 156 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 7), und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. EU Nr. L 280 S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 5)], bleiben die Aufgaben weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich GAB und GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die hamburgischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden. Sofern eine dafür zuständige Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht existiert, werden in der Regel diese anlassbezogenen Kontrollen von der für niedersächsische Begünstigte zuständigen Behörde durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt ab dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Februar 2022 bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen hamburgischen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen ist berechtigt, in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben auf diejenigen niedersächsischen Behörden zu übertragen, die für gleichartige niedersächsische Sachverhalte zuständig sind.

(2) Die EU-Zahlstellenfunktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen wird der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller übertragen sind, auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

Artikel 7

Amtshandlungen

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben Amtshandlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzunehmen.

Artikel 8

Recht, Vertretung und Verfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht EU-Recht oder Bundesrecht vorgeht. Dies gilt auch für die Regelungen des § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes über das Vorverfahren.

(2) Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(3) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden von der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, jegliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben einschließlich einer eventuell erforderlichen Prozessführung im eigenen Namen geltend zu machen.

Artikel 9

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die

Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch niedersächsische Behörden gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Recht anzuwenden ist. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, finden das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) sowie das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, 56), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, ist die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig.

Artikel 11

Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung stehenden EU-, Bundes- und Landesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in diesem Land zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU-, Bundes- und/oder Landesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Fachbehörden der betroffenen Länder erfolgen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag

Die für die Durchführung dieses Staatsvertrages zuständigen Ministerien und Fachbehörden der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine Verwaltungsvereinbarung oder gemeinsame Runderrlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14

Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15

Regelung für Altfälle

Für die den EU-Fonds EGFL betreffenden Altfälle liegt ab dem Übertragungszeitpunkt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Bei Altfällen, die auf Grund bestehender Verpflichtungen, noch laufender Widersprüche und Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind oder die auf Grund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen neu zu bewerten sind, verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, sämtliche für die Bearbeitung dieser Altfälle erforderlichen Angaben und Unterlagen den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens (Zahlstellenaufgaben) und von Aufgaben im Rahmen von nationalen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieses Staatsvertrages. Der Anteil der Technischen Hilfe für die Freie und Hansestadt Hamburg wird nach Erstattung durch die Europäische Kommission berücksichtigt. Unter den entstandenen Aufwand fallen auch Kosten für externe Dienstleistungen. Näheres bezüglich der Höhe des finanziellen Ausgleichs und der Regelung zur Berücksichtigung der Technischen Hilfe wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung neu festgelegt werden.

(3) Sind über die aktuellen Fördermaßnahmen hinaus neue Fördermaßnahmen, Sonderstützungsmaßnahmen oder Agrar-Fördermaßnahmen auf Basis von De-minimis-Beihilfen von niedersächsischen Behörden abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, so wird über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart und in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Entstehen dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten werden,

oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich sind, so sind diese dem Land Niedersachsen in voller Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Der Staatsvertrag gilt für die EU-Fonds EGFL und ELER bis zum Ende der Förderperiode 2023 – 2027 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode einschließlich Abrechnungsfrist.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist auf Grund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Benehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Über die Förderperiode hinaus erforderliche Ex-post-Kontrollen werden durch Niedersachsen nur solange durchgeführt, wie ein wirksamer Staatsvertrag zwischen Hamburg und Niedersachsen besteht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hamburgische Bürgerschaft und das Niedersächsische Landparlament und tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 17. November 2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jens Kerstan

Der Senator für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft

Hannover, den 26. Oktober 2021

Für das Land Niedersachsen

Barbara Otte-Kinast

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

